Jordan-Mai-Schule
Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in der Trägerschaft des Bistums Essen

www.jordan-mai-schule.de

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

2018

Schaubild institutionelles Schutzkonzept

Risikoanalyse

Zu Beginn der Erstellung des Schutzkonzeptes stand die Risikoanalyse. Bei der differenzierten Analyse der Ist-Situation wurden hilfreiche Informationen zusammengetragen, die als Grundlage zur Erstellung des Konzeptes dienten. Dabei wurden zum einen die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Schule im Einzelnen in den Blick genommen und dabei Bedarfe und bereits gut implementierte Mechanismen für die Präventionsarbeit identifiziert. Zum anderen konnten die Mitglieder der Schulgemeinde auf unterschiedlichen Wegen ihre Sicht einfließen lassen und so den Blick auf die Jordan-Mai-Schule komplettieren. Beispielhaft seien hier folgende Instrumente benannt:

- Runder Tisch Prävention mit Elternvertretern, Hilfskräften, Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen
- Schülerfragebogen zur Zufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer Schule
- SV-Sitzung zum Thema Kinderrechte Absprachen zu Beschwerdewegen an unserer Schule
- Lehrerbefragung durch Fragebogen
- Elternbefragung mittels verändertem SEIS-Fragebogen
- Evaluationsergebnisse werden dokumentiert

Personalauswahl und -entwicklung

Wir tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Schulleitung und der Schulträger thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie der Position und Aufgabe angemessen in weiteren Personalgesprächen.

Die Schulleitung achtet gemeinsam mit den Präventionsfachkräften auf das „Wachbleiben" des Themas. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 Präventionsordnung (PrävO) dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind.

Personalauswahl und Personalentwicklung sind hier aus gutem Grund der erste Baustein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes notwendig:

- Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen.
- Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Erweitertes Führungszeugnis/ Selbstauskunftserklärung

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) und die im Bistum Essen geltende Präventionsordnung verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgepflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PrävO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso haben sie sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.[1]

[1] Nach der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Selbstauskunftserklärung nur von allen neu an der Schule tätig werdenden Lehrenden und Mitarbeitenden

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden:

- Lehrerinnen und Lehrer,
- Mitarbeitende im Sekretariat
- Technisches Personal

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

Die Schulleitung nimmt Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse bei folgenden Personen und dokumentiert diese:

- Therapeutinnen und Therapeuten
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Integrationshelferinnen und Integrationshelfern
- Busfahrerinnen und Busfahrern sowie Busbegleitungen

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der Schulleitung hinterlegt. Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt bei der betreffenden Person.

zu unterzeichnen, da diese Erklärung bei allen anderen als Bestandteil der Selbstverpflichtungserklärung bereits zur Personalakte genommen wurde.

Verhaltenskodex

Die Jordan-Mai-Schule ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Sie soll ein geschützter Ort sein, an dem alle Mitglieder der Schulgemeinde angenommen und sicher sind. Alle Mitarbeitenden tragen in einem von Achtsamkeit geprägten Klima gemeinsam Sorge und Verantwortung dafür, dass jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, kein Raum geboten wird.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es einer Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Daher verpflichten sich alle Mitarbeitenden der Jordan-Mai-Schule zu nachstehendem Verhaltenskodex.

Das unterschriebene Formular über die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex wird bei der aktenführenden Stelle unter Beachtung der Datenschutzregelungen hinterlegt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit unseren Schülerinnen und Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Schülerinnen und Schülern arbeiten zu können. Folgende Situationen erfordern beispielsweise immer wieder Körperkontakt: Pflege, Angst, Stress, Trösten – In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass der Kontakt immer angemessen bleibt und die persönlichen Grenzen jeder Einzelnen und jedes Einzelnen gewahrt werden.

- Einzelgespräche, Einzelfördersituationen etc. können ein wichtiges Instrument bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sein. Sie müssen aber jederzeit transparent und von außen zugänglich bleiben.

- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten und allen Schülerinnen und Schülern die gleichen Möglichkeiten bieten.

- Grundsätzlich sollen alle Situationen in denen wir mit Schülerinnen und Schülern arbeiten transparent und einschätzbar sein. Dies bedeutet eine besondere Herausforderung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Förderbedarf.

- Wir sind herausgefordert, unsere Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.

- Vertrauliche Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten aber darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt.

- Grenzverletzungen thematisieren wir und übergehen sie nicht.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen wahrgenommen und respektiert werden.

- Wir achten bei körperlichen Berührungen darauf, dass die Rahmenbedingungen nicht zufällig entstehen, sondern aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung heraus eingesetzt werden. Dies erfordert im Einzelfall gute Abstimmung im Team.

- Jegliche körperliche Berührung ist durch Achtsamkeit und Zurückhaltung geprägt.

- Wir achten auf die Umsetzung der Schulregeln, die unseren Schülerinnen und Schülern untereinander eine gute Richtschnur sein sollen.

- Wir achten darauf, dass der Aufenthalt in den Pflegeräumen, im Snoezelenraum und auch in der Essenssituation, in denen es regelmäßig zu körperlichen Berührungen kommt, stets von außen zugänglich, transparent und planvoll gestaltet ist.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt sein.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.

- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.

- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

- Wir sprechen uns gegenseitig mit richtigem Namen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz nicht unbewusst beeinflusst wird.

- Alle Mitarbeitenden an der Jordan-Mai-Schule sind Sprachvorbilder und sich dieser Rolle bewusst.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch in unserer Schule werden zahlreiche Medien und Netzwerke genutzt und das ist gut so. Der Umgang mit diesen Medien muss aber stets von einer verantwortungsvollen und achtsamen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind in der Jordan-Mai-Schule verboten.

- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.

- Wir haben gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern klare Regeln zur Mediennutzung vereinbart und achten auf ihre Einhaltung. Wir unterstützen die Schülerinnen und Schüler darin, sich gegenseitig an die Einhaltung zu erinnern.

- Medienerziehung ist Teil unseres Bildungsauftrages. Wir begleiten unsere Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung zu einem kompetenten sicheren Umgang.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir streben an, dass Pflege spätestens ab der Mittelstufe nur noch gleichgeschlechtlich stattfindet. Sonderregelungen stimmen wir mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ab (ausgenommen ist hier ausgebildetes Pflegepersonal). Auch in der Vor- und Unterstufe achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.

- Das im Schulcurriculum verankerte Konzept zur Sexualerziehung ist auch für die Eltern der Schülerinnen und Schüler transparent und wird regelmäßig kommuniziert.

- Situationen, Räume und Begegnungen, die Intimität indizieren (Pflegeraum, Snoezelenraum, Essenssituation, Einzelgespräche etc.), gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich, transparent und planvoll sind.

Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke als Klassen- oder Schulgemeinschaft sind in Ordnung, da sie nachvollziehbar und transparent sind.
- Geschenke an Lehrerinnen und Lehrer sowie an weitere Mitarbeitende unterliegen gesetzlichen Bestimmungen, an die wir uns halten.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deshalb nicht erlaubt.

Disziplinierungsmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.

Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent, reflektiert und in ein gesamtpädagogisches Erziehungskonzept eingebettet.[2]

Regelungen für Klassenfahrten

Klassenfahrten und Übernachtungsveranstaltungen sind fester Bestandteil der schulischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.

- Schülerinnen und Schüler schlafen in der Regel geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung der Zimmerbelegung mit ein.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im Team und machen sie für die Beteiligten transparent.

[2] Das Schulprogramm ist unter https://www.jordan-mai-schule.de/info/downloads/einzusehen.

Regelungen für Sport- und Schwimmunterricht

Um eine gute Balance zwischen den individuellen Grenzen der Einzelnen und des Einzelnen und allgemein gesellschaftlich tradierter Verhaltensweisen zu erreichen, bedarf es Regeln und reflektierter Sensibilität der Aufsichtspersonen Die Umkleidesituationen beim Sport- und Schwimmunterricht sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen:

- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt mit gleichgeschlechtlicher Aufsichtsperson statt.

- Beim Sport- und Schwimmunterricht in den Vor- und Unterstufen achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.

Beschwerdewege und Handlungsleitfäden

Konflikte, Unzufriedenheit und Krisen können dazu führen, dass Menschen sich in Ausnahmesituationen befinden. Um auch in solchen Situationen planvolles Handeln zu erleichtern, haben wir uns an der Jordan-Mai-Schule auf klare Beschwerdewege und Handlungsleitfäden geeignet. Folgende Dokumente haben wir entwickelt:

Beschwerdewege

Wir möchten, dass es allen Menschen in unserer Schule gut geht. Damit jeder das sagen kann, was ihn stört, führen wir ein sogenanntes Beschwerdemanagement ein. Dieses regelt, wer in der Schule was tun kann, wenn:

- es Streit gibt,
- man sich ungerecht behandelt fühlt,
- etwas Gemeines passiert ist,
- man mit einer Entscheidung unzufrieden ist,
- es jemandem schlecht geht.

All dies fassen wir unter dem Begriff „KONFLIKT“ zusammen.

Grundsätze

- Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
- Konflikte gehören zum schulischen Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Manchmal muss nur ein Missverständnis geklärt werden, manchmal hat auch eine/einer einen Fehler gemacht, gelegentlich müssen Situationen verändert werden.
- Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit.
- Jede/r bemüht sich um eine zielführende Lösung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden: gelingt dies nicht, können weitere Personen zu Hilfe gebeten werden.
- Jede/r hat das Recht etwas zur Sache zu sagen.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn weitere Personen einbezogen wurden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.

Ziel

- Gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheit finden.
- Kommunikationswege klären und für alle verdeutlichen.
- Jedem Mitglied der Schulgemeinschaft die Möglichkeit geben, Missstände zu benennen.

Schülerinnen und Schüler

- **Konflikte mit Mitschülern** → Klassenlehrer/in / Vertrauenslehrer/in selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden:

  Schulsozialarbeiter/in

  Weitere Lehrer/innen

  Schulleitung

- **Konflikt mit Lehrenden**→ Lehrer/in selbst ggf. mit Unterstützung selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden:

  Klassenlehrer/in

  Schulsozialarbeiter/in

  Vertrauenslehrer/in

  →kann der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden → Schulleitung

Eltern und Erziehungsberechtigte

Konflikt mit Lehrenden →Lehrer/in selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Schulleitung

Ggf. Unterstützung durch Elternvertreter

Konflikt mit der Schulleitung → Schulleitung selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Schuldezernent/in des Bistums Essen

Lehrer/in

Konflikt mit Eltern → Eltern selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Schulleitung

Konflikt mit Kolleginnen/Kollegen → Kollegin/Kollege selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Lehrerrat →kann der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden: Schulleitung

Konflikt mit der Schulleitung → Schulleitung selbst ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Lehrerrat / MAV →kann der Konflikt weiterhin nicht gelöst werden: Schuldezernent/in des Bistums Essen

Weitere Personengruppen (Busbegleitung, Therapeutinnen/Therapeuten, Hausmeister/innen, Reinigungspersonal, Sekretariatskräfte, Küchenpersonal)

Konflikte mit weiteren Personen → Person direkt ansprechen → kann der Konflikt nicht gelöst werden: Schulleitung

Konflikte weiterer Personen mit Schülerinnen/Schülern → Klärung mit Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern → kann Konflikt nicht gelöst werden: Schulleitung

Beschwerden/Widersprüche gegen Entscheidungen der Schule

- **Konferenzentscheidungen** → Schulleitung ansprechen
- **Leitungsentscheidungen** → Schulleitung ansprechen
- **Kann ein Konflikt auf dieser Ebene nicht geklärt werden ->** Widerspruch beim Schulträger – Bistum Essen

Beschwerdewege, für Schülerinnen und Schüler visualisiert

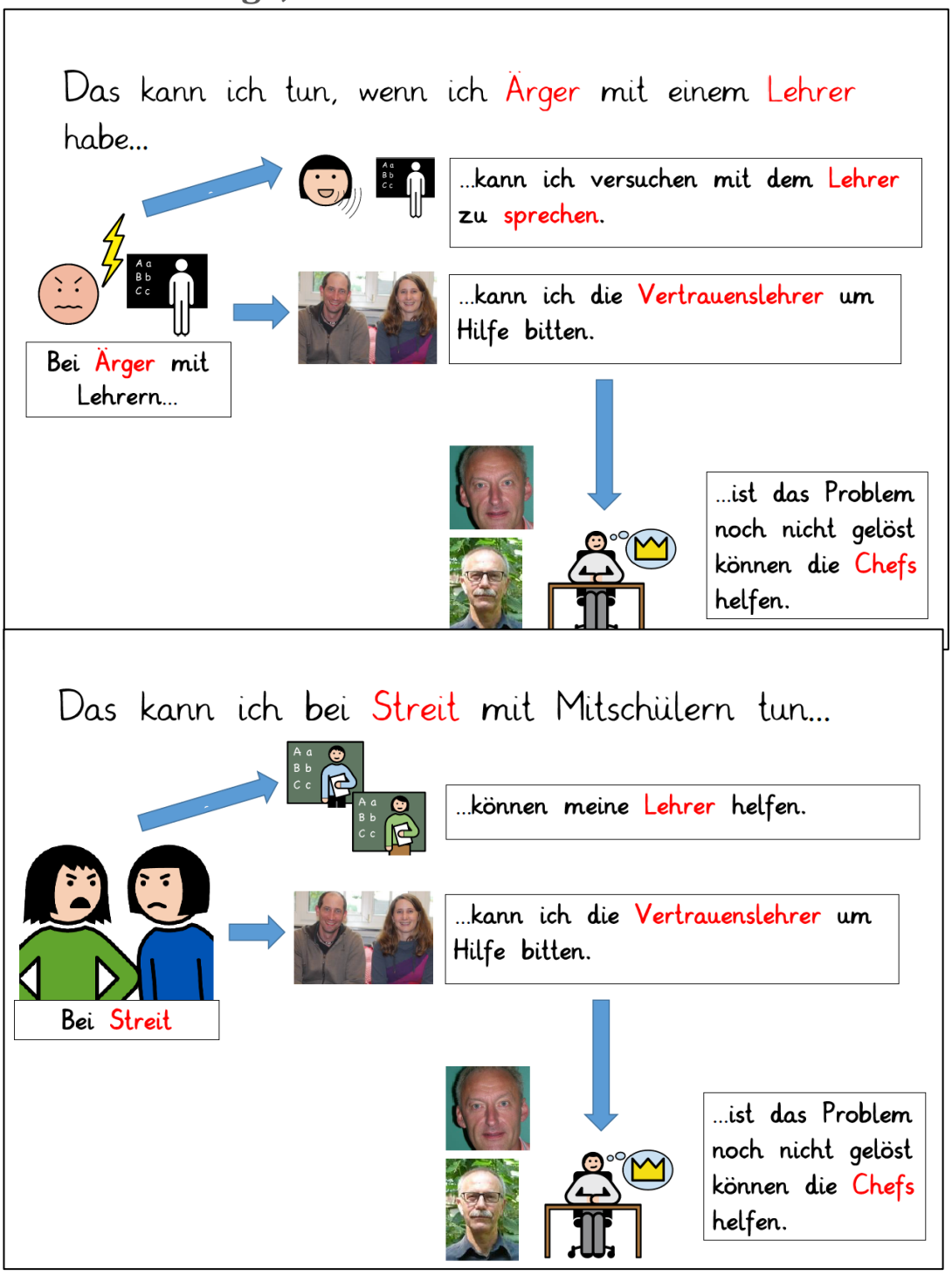

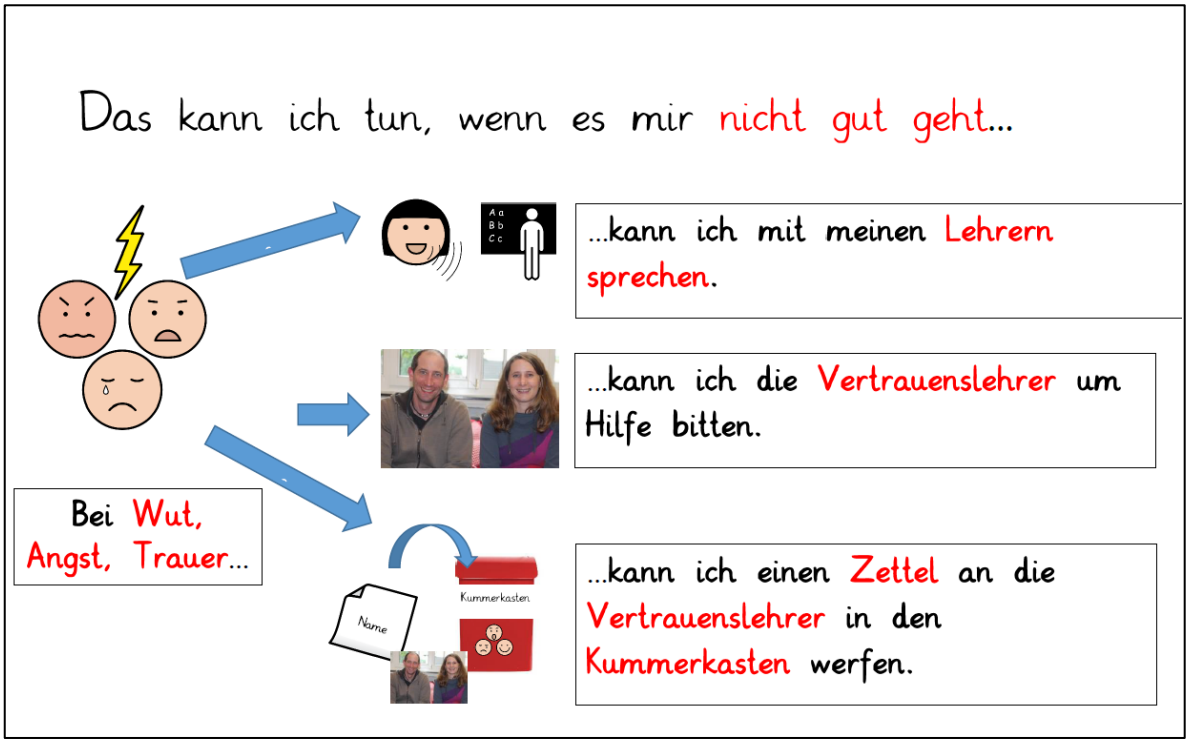
Das kann ich tun, wenn es mir nicht gut geht...
Bei Wut, Angst, Trauer...
...kann ich mit meinen Lehrern sprechen.
...kann ich die Vertrauenslehrer um Hilfe bitten.
Kummerkasten
Name
...kann ich einen Zettel an die Vertrauenslehrer in den Kummerkasten werfen.

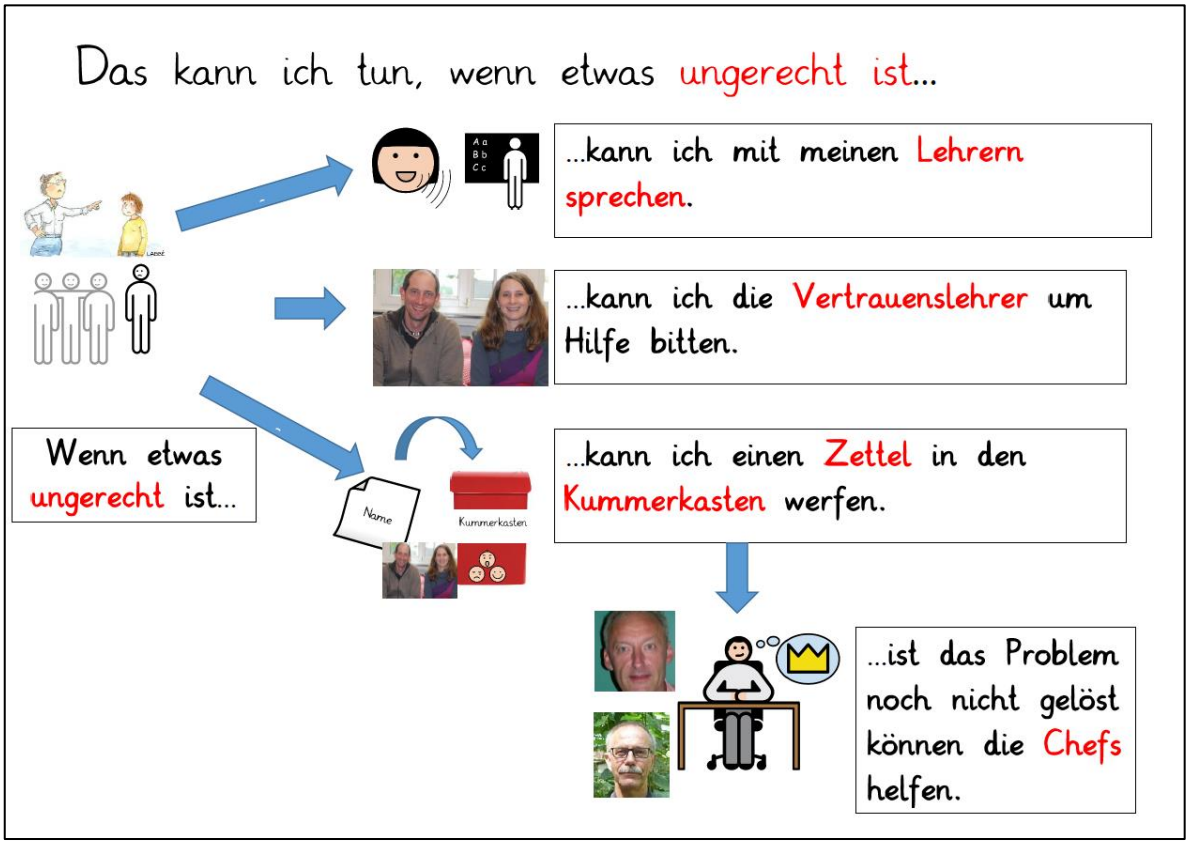
Das kann ich tun, wenn etwas ungerecht ist...
Wenn etwas ungerecht ist...
...kann ich mit meinen Lehrern sprechen.
...kann ich die Vertrauenslehrer um Hilfe bitten.
Kummerkasten
Name
...kann ich einen Zettel in den Kummerkasten werfen.
...ist das Problem noch nicht gelöst können die Chefs helfen.

Handlungsleitfäden zur Intervention sexualisierter Gewalt an der JMS

- **Bei der Vermutung sexualisierter Gewalt**
- **Bei der Mitteilung durch mögliche Opfer**
- **Bei Grenzverletzungen**

Immer Ansprechbar für Beratung:

Präventionsfachkräfte der JMS

Christoph Schröer und Judith Schröder

Handlungsleitfaden bei der Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun, bei der Vermutung ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation des Opfers mit der Vermutung!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten beobachten und Notizen mit Datum und Uhrzeit fertigen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Information an den/die vermuteten Täter oder Täterin!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Sich selber Hilfe holen! Sich mit EINER Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird.

Ungute Gefühle zur Sprache bringen!

Die Präventionsfachkraft (Schröder oder Schröer) informieren und gemeinsam den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Schulleitung informieren!

Fachberatung einholen, die das Gefährdungsrisiko einschätzt und bei weiteren Schritten berät:

Gegenwind e.V. Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern – 02041 20811

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritas-Verbandes Gladbeck – 02043 2791-85

Kinderschutzbund – 02043 28888

Jugendamt der Stadt Gladbeck – 02043 99- 2044

Weiterleitung an Mißbrauchsbeauftragte / Jugendamt:

Begründete Vermutungen gegen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Bistums umgehen an das Dezernat Schule und Hochschule (0201 – 2204 - 341 und an die Mißbrauchsbeauftragte des Bistums Essen (Frau Schenk-Wilms Handynr: 0151 – 571 50084) melden.

Begründete Vermutungen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes an das Jugendamt melden.

1. **Schritt – Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln**

   Nicht einfach, aber sehr wichtig: überstürztes Handeln kann die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.
   Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, Glauben schenken und ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählt vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich selbst Unterstützung holen wird. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
   Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind / den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussage zurückzieht.

2. **Schritt – Fachliche / Professionelle Hilfe holen**

   Wird man direkt mit der Vermutung von sexualisierter Gewalt konfrontiert, ist man als Mitarbeiter /-in in der Regel zunächst überfordert und unsicher. Deshalb ist es sinnvoll und wichtig, sich Unterstützung zu holen.
   Ein Gespräch mit einer vertrauten Kollegin oder einem vertrauten Kollegen kann helfen, die Gedanken zu ordnen und eine weitere Sicht auf den Fall einzubeziehen. Die Präventionsfachkräfte (Schröder / Schröer) können dabei helfen, die ersten Handlungsschritte einzuleiten und das Gespräch mit der Schulleitung begleiten.

3. Schritt – Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

4. Schritt – Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte einholen

   In Absprache mit den Präventionsfachkräften und der Schulleitung ist es sinnvoll, früh die Beratung von externen Fachkräften einzuholen. In diesem Gespräch sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.
   Sollte sich aus der Vermutung heraus Gespräche mit dem Kind / Jugendlichen ergeben die vom Kind ausgehen, greift der nächste Handlungsleitfaden.

5. Schritt
   Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich beim dem / der mutmaßlichen Täter oder Täterin um einen / eine Kollegin oder Kollegen muss der Verdachtsfall über die Schulleitung an die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen und das Dezernat Schule und Hochschule gemeldet werden.
   Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht im familiären oder sozialen Umfeld der Person, besteht keine Meldepflicht an das Bistum, bei Kindeswohlgefährdung aber sehr wohl an das Jugendamt oder die Polizei.

Immer daran denken, mit der oder dem Betroffenen alle Schritte absprechen!

Handlungsleitfaden bei einem GESPRÄCH mit möglichen Opfern

Was tun, wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung erzählt?

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen!	Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Keine „Warum“ – Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus.	Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen! Berichte erfolgen teilweise in „Häppchen“.
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.	Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.	Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. Auf die Einbindung weiterer Personen hinweisen.
Das Thema Strafanzeige nicht thematisieren.	Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren.
Keine Information an den / die potentielle(n) Täter oder Täterin.	Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit den Präventionsfachkräften und der Schulleitung.
Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen.	Fachliche Beratung einholen. Bei einem begründeten Verdacht eine Fachberatungsstelle oder eine „insofern erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII“ hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten. Mittelungspflicht an das Bistum Essen bei Verdacht, dass der/die Täter/Täterin aus dem Kreis der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Schule kommt.

Handlungsleitfaden bei GRENZVERLETZUNGEN

Was tun…

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Schüler / Schülerinnen

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

Dazwischen gehen und Grenzverletzungen unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation bestmöglich klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten!

Vorfall im verantwortlichen Team besprechen!

Abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilnehmergruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für Urheber beraten. Bei besonders hohem Schweregrad des Vorfall die Beratung der Präventionsfachkraft (Schröder / Schröer) und ggf. einer Beratungsstelle in Anspruch nehmen.

Information der Eltern!

Bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit in der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und ggf. weiterentwickeln.

Präventionsarbeit

Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Institution auf. Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

- **Transparenz schaffen** über Präventionsarbeit

  Die Präventionsarbeit ist als fester Bestandteil in unserem Schulprogramm verankert und damit veröffentlicht. (Das Schulprogramm steht als Download auf der Interseite der Schule zur Verfügung)[3]. Innerhalb der Schulgemeinschaft werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. Einmal jährlich werden in der Lehrerkonferenz die wichtigsten Bausteine des Konzeptes thematisiert.

- Evaluation der Veranstaltungen

  Sämtliche Veranstaltungen, die wir im Bereich der Präventionsarbeit durchführen (Fortbildung, Ausstellung, Arbeitsgruppen), werden evaluiert und kontinuierlich entsprechend überarbeitet.

[3] Das Schulprogramm ist unter www.jordan-mai-schule.de/info/downloads/ einzusehen.

- Evaluation des Konzeptes

  Nach **3 Jahren** wird das gesamte Schutzkonzept, initiiert durch die Schulleitung, überprüft und gegebenenfalls angepasst. (Juni 2021)

- Unterstützung von Betroffenen

  Kommt es in der Jordan-Mai-Schule direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung hat die Unterstützung der/des Betroffenen höchste Priorität. Handlungsleitend sind dabei für uns die vereinbarten Handlungsleitfäden.. Durch die sofortige Beteiligung der Schulleitung und der Präventionsfachkräfte erfolgt eine schnelle „Professionalisierung“ einzelner Fälle.

- Unterstützung des irritierten Systems

  Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Schule sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung oder durch Supervision notwendig sein. Sie wird dann durch die/den Dezernent/-in für Schule und Hochschule veranlasst.

- Information der Öffentlichkeit

  Je nach Lage eines Falles bedarf es der Information unterschiedlicher Personen. Diese Information findet immer über die Schulleitung in enger Abstimmung mit dem Schulträger statt.

Aus- und Fortbildung

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird.

Bei der Umsetzung der Fortbildungen halten wir uns an die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen des Bistums Essen: Alle Lehrer/-innen haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikanten/Praktikantinnen, Integrationskräfte sowie Therapeuten/Therapeutinnen absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention.

In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule erhoben und über die Schulleitung dem Dezernat Schule und Hochschule weitergeleitet.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit kommt der Stärkung von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu, da starke Persönlichkeiten einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden.

Folgende Punkte sind Bestandteil dieser Arbeit:

- Regelmäßig wiederkehrende Ausstellung „Echt Klasse“
- SV-Arbeit zu verschiedenen Themen, wie Kinderrechte, Beschwerdewege, Schulzufriedenheit
- Erziehungskonzept Erziehung erfordert Einsatz
- Sexualerziehung im Sachunterricht

Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert. Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht. Die Schülerinnen und Schüler an der Jordan-Mai-Schule wechseln und ebenso die Mitarbeitenden. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

In-Kraft-Treten

Dieses institutionelle Schutzkonzept tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Schule. Es wird bei Abschluss eines Schulvertrages der Schülerin / dem Schüler und deren/dessen Erziehungsberechtigten übergeben.

Essen, den _____

_____

Klaus Pfeffer

Bischöflicher Generalvikar

Unterzeichnung (Ausführung für den Unterzeichnenden)

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln in der Jordan Mai Schule nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Name, Vorname Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Unterzeichnung zur Akte

Ich habe den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und verpflichte mich mein Handeln in der Jordan Mai Schule nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Name, Vorname Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Unterzeichnung (Ausführung für den Unterzeichnenden)

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[4] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

[4] Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.

Unterzeichnung zur Akte

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt[5] rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum, Unterschrift

[5] Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten.